

5201 Brugg, 20. Juni 2005/JR

Bundesamt für Berufsbildung  
und Technologie BBT  
Herr M. Scruzzi  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

## Anhörung zu Ausführungserlassen zum teilrevidierten Fachhochschulgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu fünf Ausführungserlassen (Verordnungen) des teilrevidierten Fachhochschulgesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Meinungs-  
äusserung. Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen, welche die Studiengänge der Landwirtschaft betreffen.

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) unterstützt im Grundsatz die vorgesehene Erweiterung des Geltungsbereichs des Fachhochschulgesetzes und die damit verbundene Teilrevisi-  
on. Namentlich wird die Umsetzung der Bologna-Reform begrüsst.

Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen:

### 1. Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen

#### *Art. 2 Unterrichtssprachen*

Die VO sieht vor, dass Studiengänge, die gesamtschweizerisch nur an einer Fachhochschule angeboten werden, mehrsprachig zu führen seien. Wir erachten es als wichtig, dass hier der Zusatz „in Deutsch, Französisch und Italienisch“ angefügt wird. Eine Entwicklung, die auf die alleinige Unterrichtssprache Englisch hinauslaufen würde, ist zu unterbinden.

#### *Art. 23, Abs. 1 Kommission*

Es ist vorgesehen, eine Eidg. Fachhochschulkommission einzusetzen. In diesem Gremium sollen Vertretungen von Bund, Kantonen, der Praxis, der Wissenschaft und der Fachhochschulen Einsitz nehmen. Wir beantragen, dass die Bezeichnung „Praxis“ in „Berufliche Praxis“ gewechselt wird.

### 2. Verordnung über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Keine Bemerkung, soweit es die neu einzugliedernden Berufsbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst betrifft. Für die Landwirtschaft wurde der Wechsel vom Ingenieur HTL zum Ingenieur FH mit der bereits heute bestehenden Gesetzgebung geregelt.

### **3. Verordnung über die Zulassung zu Fachhochschulen**

#### *Art. 4, Abs. 1 Anforderungen an die Arbeitswelterfahrung*

Die „Arbeitswelterfahrung“ muss berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse im Bereich der gewählten Studienrichtung vermitteln. Wir beantragen, dass hier der Zusatz „Die entsprechende Regelung ist mit den Berufsorganisationen zu erarbeiten“ aufgenommen wird. Diese Überlegung wird im „Erläuternden Bericht“ dargelegt. Wir erachten es als zweckmässig, wenn sie in der Verordnung festgeschrieben wird. Der Zusatz soll verhindern, dass sich die Ausbildung auf FH-Stufe zu stark von den Realitäten der Berufspraxis entfernt.

### **4. Verordnung über die Nachdiplomstudien an den Fachhochschulen**

#### *Art. 6 Geschützte Titel*

Die ausschliessliche Verwendung von Titeln und Abkürzungen in englischer Sprache ist zu bedauern. Aus unserer Sicht müssten hier die entsprechenden Bezeichnungen zusätzlich oder wahlweise in den Landessprachen möglich sein.

### **5. Verordnung über Studiengänge und Titel an den Fachhochschulen**

#### *Anhang zu Art. 1*

Für den Fachbereich Land- und Forstwirtschaft (Agriculture and Forestry) muss zum Bachelorstudiengang auch der Zusatz „Landwirtschaft“ (Agriculture) möglich sein. Diese Bezeichnung steht in Analogie zur französischen Bezeichnung „Agronomie“ (Agriculture).

Wir bitten Sie, unsere Anregungen im Rahmen dieser Anhörung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER BAUERNVERBAND

J. Bourgeois  
Direktor

F. Schober  
Leiter Departement Soziales,  
Bildung und Dienstleistungen